Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 36 Ausgegeben Danzig, den 2. Mai 1935

Inhalt:

99

Rechtsverordnung
betr. Einwohnerwehr.
Vom 24. April 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, § 2e des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Einwohnerwehr ist eine Einrichtung des Staates zur Unterstützung der Polizei bei Abwendung von Staatsnotständen. Ihr Aufruf erfolgt durch den Senat, Abteilung des Innern.

§ 2

Der Dienst in der Einwohnerwehr ist freiwilliger Ehrendienst an Volk und Staat.

Unfähig zu diesem Ehrendienste sind Personen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte ermangeln oder entehrende Strafen erlitten haben.

Ungeeignet für die Einwohnerwehr sind solche Personen, die nach ihrem körperlichen oder geistigen Zustande nicht die Gewähr für die ordnungsmäßige Ableistung des Dienstes bieten.

Über Aufnahme und Entlassung von Angehörigen der Einwohnerwehr entscheidet der Kommandeur der Landespolizei nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3

Angehörige der Einwohnerwehr sind von der Staatlichen Hilfsdienstpflicht befreit. Scheiden sie vor Vollendung des 25. Lebensjahres aus der Einwohnerwehr aus, tritt die Hilfsdienstpflicht wieder in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß die in Lehrgängen der Einwohnerwehr abgeleistete Dienstzeit in Anrechnung gebracht wird.

§ 4

Der Angehörige der Einwohnerwehr erhält nach einjähriger Zugehörigkeit den Arbeitspaß. Die Entziehung des Arbeitspasses erfolgt im Falle nichtehrenvollen Ausscheidens aus der Einwohnerwehr.

Alle staatlichen Stellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind verpflichtet, Angehörige der Einwohnerwehr bei Anstellung und Arbeitsbeschaffung bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 5

Der Dienst zur Vorbereitung für den Einsatz besteht in Übungslehrgängen, regelmäßigen Übungstagen und -stunden.

§ 6

Zur Ableistung der Übungslehrgänge werden die Angehörigen der Einwohnerwehr kaserniert untergebracht. Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung und Heilbehandlung sind während der Übungslehrgänge frei.

§ 7

Wer während der Ableistung des Dienstes in der Einwohnerwehr durch Unfall oder infolge anderer, mit dem Dienst in ursächlichem Zusammenhange stehender Umstände trotz durchgeführter Heilbehandlung eine dauernde Gesundheitsschädigung erleidet, hat Anspruch auf Ersatz des Schadens, der

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 5. 1935.)

ihm durch Verlust oder Verminderung seiner Arbeitsfähigkeit unter Berücksichtigung seiner sonstigen Lebensumstände entsteht.

§ 8

Bedienstete des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind zu den Übungslehrgängen und Übungstagen der Einwohnerwehr unter Weiterzahlung ihrer Bezüge und ohne Anrechnung auf den zuständigen Jahresurlaub zu beurlauben.

§ 9

Private Betriebsführer haben ihre Beschäftigten zu den Übungslehrgängen, Übungstagen und -stunden zu beurlauben und ihnen den innegehabten Arbeitsplatz nach Beendigung des Lehrganges wieder einzuräumen. Bei Einberufung zu den Übungslehrgängen ist auf die örtlichen Arbeitsverhältnisse, insbesondere die Saisonbetriebe, Rücksicht zu nehmen.

Dem Betriebsführer steht gegen die Einberufung eines Beschäftigten die Beschwerde zu, welche innerhalb 6 Tagen an den Senat zu richten ist.

Bei Aufruf gemäß § 1 bedarf es keines besonderen Urlaubs.

§ 10

Beschäftigte, die nicht gemäß § 8 abgefunden werden sowie Erwerbslose und Notstandsarbeiter erhalten, soweit sie zur Unterhaltung von Familienangehörigen verpflichtet sind, für die Dauer der Übungslehrgänge für ihre Familienangehörigen Erwerbslosen- bezw. Wohlfahrtsunterstützung. Die Unterstützung wird durch die zuständigen Stellen gegen Vorlegung einer von der Landespolizei ausgestellten und gestempelten Bescheinigung wochenweise nachträglich gezahlt.

Darüber hinaus kann, wenn besondere Notlagen entstehen, den an Übungslehrgängen teilnehmenden Beschäftigten zum Ersatz ihres Lohn- oder Verdienstausfalls eine weitergehende Unterstützung gewährt werden.

§ 11

Die Angehörigen der Einwohnerwehr sind der Disziplinarstrafordnung der Landespolizei unterworfen.

§ 12

Mit Geldstrafe bis zu 3000 G und mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer es unternimmt, einen Staatsbürger vom Eintritt in die Einwohnerwehr abzuhalten, ihn in der Ausübung seiner in der Einwohnerwehr übernommenen Pflichten zu behindern oder ihn deswegen zu benachteiligen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Senat erläßt die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Er kann, soweit es zur Erreichung des Zweckes der Verordnung erforderlich ist, allgemeine Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen.

Danzig, den 24. April 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.